

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 425
Urteil Nr. 51/93 vom 1. Juli 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Erstinstanzlichen Gericht Brügge - erste Kammer - in seinem Urteil vom 29. Juni 1992 in Sachen der Algemene Bouwonderneming Leon Van Eeghem AG gegen die Universität Gent u.a.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L. François, P. Martens, J. Delruelle und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 29. Juni 1992 hat das Erstinstanzliche Gericht Brügge - erste Kammer - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Hat der Flämische Rat seinen Kompetenzbereich überschritten, indem er in Artikel 45 des Sonderdekrets vom 26. Juni 1991 bezüglich der Universität Gent und des Universitätszentrums Antwerpen eine Regelung erlassen hat, die im Widerspruch zu Artikel 1275 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu stehen scheint oder diesen Artikel implizit abändert bzw. in einem bestimmten Fall auf die Flämische Gemeinschaft nicht mehr für anwendbar erklärt; wird der Gleichheitsgrundsatz verletzt, indem (durch Schuldnerwechsel) eine rechtliche Behandlungsungleichheit angesichts beanstandeter bzw. nicht-beanstandeter (und von der Flämischen Gemeinschaft beglichener) Schulden, die auf denselben Grund zurückzuführen sind, ins Leben gerufen wird ? ».

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß die Algemene Bouwonderneming Leon Van Eeghem AG, Klägerin im Grundstreit, im Auftrag des Belgischen Staates mit der Durchführung von Arbeiten an einem Gebäude der Staatsuniversität Gent, jetzt Universität Gent, betraut war. Diese Arbeiten wurden in der Periode 1977-1980 durchgeführt.

Besagte Klägerin hat diese Arbeiten zum Teil an Subunternehmer vergeben, die zusammen mit der Universität Gent als beklagte Parteien vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan auftreten.

Nachdem sich die Genter Stadtverwaltung bei der auftraggebenden Verwaltung über die Beschädigung von Bürgersteigen und Radwegen in der Nähe der Baustelle beschwert hatte, hat der Belgische Staat den an die Klägerin zu zahlenden Verdingungspreis um 226.933 Franken gesenkt.

Die Klägerin, die jegliches Verschulden leugnet, hat sodann den Belgischen Staat zur Bezahlung des vorgenannten Betrags vor Gericht geladen.

Kraft des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 ist im Laufe des Verfahrens die Flämische Gemeinschaft an die Stelle des Belgischen Staates getreten.

In am 23. Januar 1992 hinterlegten Schlußanträgen erklärte die Universität Gent, ihrerseits als Prozeßpartei an die Stelle der Flämischen Gemeinschaft zu treten und das Verfahren aufgrund von Artikel 45 des Sonderdekrets vom 16. Juni 1991 bezüglich der Universität Gent und des Universitätszentrums Antwerpen weiterzuführen.

Die Klägerin bestritt die Zulässigkeit dieser Wiederaufnahme des Verfahrens, und zwar mit der Begründung, daß der Flämische Rat dadurch, daß er die Universität Gent als Schuldner an die Stelle der Flämischen Gemeinschaft gesetzt, eine gegen Artikel 1275 des Bürgerlichen Gesetzbuches verstoßende Regelung ausgearbeitet habe. Der Flämische Rat habe somit seinen Zuständigkeitsbereich überschritten und ebenfalls den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Die Klägerin schlug vor, daß dem Schiedshof eine entsprechende präjudizielle Frage gestellt wird.

Diesem Vorschlag gemäß hat das Gericht dem Hof die oben angeführte präjudizielle Frage gestellt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der besagten Verweisungsentscheidung, die am 9. Juli 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 18. August 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. August 1992.

Die Universität Gent, die Algemene Bouwonderneming Leon Van Eeghem AG und die Flämische Exekutive haben mit am 1. Oktober 1992, am 1. Oktober 1992 und am 8. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 22. Oktober 1992 notifiziert.

Die Universität Gent, die Flämische Exekutive und die Algemene Bouwonderneming Leon Van Eeghem AG haben mit am 9. November 1992, am 18. November 1992 und am 20. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 8. Dezember 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Juli 1993 verlängert.

Durch Entscheidungen vom 7. Januar 1993 und 4. Februar 1993 wurde die Besetzung jeweils um die Richter J. Delruelle und G. De Baets ergänzt, nachdem die Richter D. André und F. Debaedts jeweils zum Vorsitzenden ernannt worden waren.

Durch Anordnung vom 21. April 1993 hat der Hof beschlossen, daß

- die präjudizielle Frage folgendermaßen umformuliert wird:

« Hat der Flämische Rat seinen Kompetenzbereich überschritten, indem er in Artikel 45 des Sonderdekrets vom 26. Juni 1991 bezüglich der Universität Gent und des Universitätszentrums Antwerpen eine Regelung erlassen hat, die im Widerspruch zu Artikel 1275 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu stehen scheint oder diesen Artikel implizit abändert bzw. in einem bestimmten Fall auf die Flämische Gemeinschaft nicht mehr für anwendbar erklärt ?

Verstößt die vorgenannte Dekretsbestimmung gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem durch diese Regelung eine Behandlungsungleichheit zwischen Gläubigern geschaffen wird, je nachdem, ob die Streitigkeiten über ihre Forderungen vor bzw. nach ihrem Inkrafttreten endgültig entschieden worden sind? »,

- die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und

- die Sitzung auf den 19. Mai 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 22. April 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 19. Mai 1993

- erschienen

. RA R. Devriendt, in Brügge zugelassen, für die Algemene Bouwonderneming Leon Van Eeghem AG,

Guido Gezellelaan 20, Brügge,

. RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Universität Gent, Sint-Pietersnieuwstraat 24, Gent, und für die Flämische Exekutive, Jozef II-sraat 30, 1040 Brüssel,

. RA G. Schoeters, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, ebenfalls für die Flämische Exekutive,

- haben die referierenden Richter L. De Grève und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Gebrauch der Sprachen vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die Algemene Bouwonderneming Leon Van Eeghem AG bestreitet, daß die Universität Gent durch das Sonderdekret vom 26. Juni 1991 in prozeß- und/oder materiellrechtlicher Hinsicht an die Stelle der Flämischen Gemeinschaft getreten ist, was die Rechte und Pflichten betrifft, die letztere der vorgenannten AG gegenüber haben könnte.

Auch wenn aus diesem Dekret hervorgehen sollte, daß gewisse bisherige Verpflichtungen der Flämischen Gemeinschaft nunmehr von der Universität Gent getragen werden sollten, könne dies nicht bedeuten, daß die vorgenannte AG die Universität Gent anstelle der Flämischen Gemeinschaft als Schuldner akzeptieren müßte und die Flämische Gemeinschaft aufhören würde, Schuldner und Prozeßpartei zu sein.

Anders darüber zu entscheiden, würde nach Ansicht der vorgenannten AG darauf hinauslaufen, daß der Flämische Rat seinen Zuständigkeitsbereich überschritten habe, indem er eine Regelung erlassen habe, die im Widerspruch zu Artikel 1275 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehe oder diesen Artikel implizit abändere bzw. auf die Flämische Gemeinschaft nicht mehr für anwendbar erkläre.

Diese Zuständigkeit sei weiterhin dem Nationalgesetzgeber vorbehalten, da keine - auch keine öffentlich-rechtliche - juristische Person ihrer Verpflichtungen enthoben werden könne, es sei denn mit Zustimmung ihres Schuldners (Artikel 1275 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder kraft eines Gesetzes, das von einer Instanz angenommen worden ist, welche dafür zuständig ist, Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuändern. Diese Zulässigkeit gehöre übrigens nicht zu denjenigen, die kraft der Artikel 59*bis* oder 107*quater* der Verfassung oder irgendeiner anderen Verfassungsbestimmung den Gemeinschaften oder den Regionen übertragen worden sind.

A.2.1. Die Universität Gent und die Flämische Exekutive machen geltend, daß der Flämische Rat durch die Verabschiedung von Artikel 45 des Sonderdekrets vom 26. Juni 1991 seine Zuständigkeit nicht überschritten habe, obwohl dadurch eine Regelung getroffen worden sei, welche in einem bestimmten Fall von Artikel 1275 der Bürgerlichen Gesetzbuches abweiche, und zwar bei der Übertragung von Rechten und Pflichten im Unterrechtsbereich.

Da das Unterrichtswesen kraft Artikel 59*bis* § 2 2^o der Verfassung insgesamt, abgesehen von den drei in diesem Artikel erwähnten Ausnahmen, die im vorliegenden Fall unerheblich seien, den Gemeinschaften übertragen worden sei, umfasse diese Zuständigkeitszuweisung alle diesbezüglichen Aspekte, einschließlich der Übertragung von Schulden und Forderungen, welche mit dem Unterrichtswesen zusammenhängen. Die Gemeinschaften - so fahren die Universität Gent und die Flämische Exekutive fort - seien demzufolge dafür zuständig, die besagten Schulden den Universitäten zu übertragen, und seien somit berechtigt gewesen, in Anwendung von Artikel 19 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in dieser Angelegenheit

Artikel 1275 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuändern, zu ergänzen, aufzuheben oder zu ersetzen.

Subsidiär machen die Universität Gent und die Flämische Exekutive des weiteren geltend, daß die Zuständigkeit der Gemeinschaft, Unterrichtsschulden und -forderungen zu übertragen, auch in Anwendung von Artikel 10 des vorgenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 gerechtfertigt werden könne.

A.2.2. Was die eventuelle Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes anbelangt, so behaupten die Universität Gent und die Flämische Exekutive, daß Artikel 45 des Sonderdekrets keineswegs eine ungleiche Behandlung einführe, weil alle Schulden - sowohl die beanstandeten wie auch die nichtbeanstandeten - übertragen würden; die präjudizielle Frage beruhe also offensichtlich auf einer unrichtigen Auslegung dieses Artikels.

Die Universität Gent und die Flämische Exekutive vertreten die Ansicht, daß sich die präjudizielle Frage auf die These der vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan klagenden Partei beziehe, der zufolge sie gegenüber Schuldnern, deren Streitsache vor dem Inkrafttreten des Sonderdekrets vom 26. Juni 1991 endgültig entschieden worden ist, diskriminiert werde. In diesem Zusammenhang bringen die Universität Gent und die Flämische Exekutive vor, daß sich aus dem Umstand, daß vor dem Inkrafttreten des vorgenannten Sonderdekrets die Universität Gent nicht die Prozeßpartei und der eventuelle Schuldner war, nach dem Inkrafttreten des Sonderdekrets aber schon, nicht auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes schließen lasse. Eine solche Denkweise würde dazu führen, daß jede Änderung durch eine Dekretsbestimmung nunmehr verboten wäre, weil jede neue Dekretsbestimmung zur Folge habe, daß die neue Regelung, die sie einführt, anders sei als die bisherige.

A.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erinnert die Algemene Bouwonderneming Leon Van Eeghem AG daran, daß die Arbeiten, die zum Grundstreit Anlaß gegeben haben, im Jahre 1977 verdingt und in der Periode von 1977 bis 1980 durchgeführt worden sind.

Die Übertragung der Zuständigkeit bezüglich des Unterrichtswesens an die Gemeinschaften gelte - so die vorgenannte AG - ausschließlich für die Zukunft, und zwar ab Inkrafttreten der entsprechenden Verfassungsbestimmungen. Die AG führt fort:

« Die ' globalen Zuständigkeitspakete im Bereich des Unterrichtswesens ', die infolge der 1988 erfolgten Zuständigkeitsverteilung übertragen wurden, enthalten keine Schulden aus der Vergangenheit - schon gar nicht, wenn diese Schulden aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stammen.

Mit der in Artikel 45 des Sonderdekrets vom 26. Juni 1991 enthaltenen Bestimmung, die der Universität Gent ' alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit anhängigen und zukünftigen Verfahren, die für die Flämische Gemeinschaft aus den Tätigkeiten der Staatsuniversität Gent entstehen ', überträgt, hat der Dekretgeber somit seine zeitliche Zuständigkeit überschritten.

Der Hinweis oder die Berufung auf die durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 geregelte Zuständigkeitsverteilung ist unerheblich, weil dieses Gesetz keine Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des Unterrichtswesens vorsah. »

- B -

Hinsichtlich der etwaigen Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

B.1.1. Der erste Teil der präjudiziellen Frage bezieht sich auf die etwaige Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften durch Artikel 45 des Sonderdekrets vom 26. Juni 1991 bezüglich der Universität Gent und des Universitätszentrums Antwerpen. Dieser Artikel bestimmt folgendes:

« Die Universität und das Universitätszentrum treten in die Rechte und Pflichten der Flämischen Gemeinschaft ein, die früher für sie aus den Tätigkeiten der Staatsuniversität Gent und des Staatsuniversitätszentrums Antwerpen entstanden sind. Diese Übertragung schließt alle mit anhängigen und zukünftigen Verfahren verbundenen Rechte und Pflichten ein. »

B.1.2. Aus der Begründungsschrift geht hervor, daß das Sonderdekret vom 26. Juni 1991 der Universität Gent und dem Universitätszentrum Antwerpen Verwaltungsautonomie zu gewähren bezweckt, indem ihnen die Rechtsstellung einer dienstbezogen dezentralisierten öffentlich-rechtlichen Anstalt mit voller Rechtspersönlichkeit verliehen wird. « Es gehört zu den Hauptzielen dieses Sonderdekretsentwurfes, diese weiterreichende Autonomie zu gewähren. Allerdings soll diese weiterreichende Verselbständigung gleichermaßen mit einer dementsprechenden Verantwortungspflicht der Gemeinschaftsuniversitäten einhergehen, und zwar in erster Linie auf finanzieller Ebene. Den Anstalten wird nunmehr die volle finanzielle Verantwortung obliegen. Den Behörden gegenüber werden sie sich nicht mehr auf Fehlentscheidungen berufen können, um zusätzliche Geldmittel zu bekommen. » (*Dok.*, Fl. Rat, 1990-1991, 503, Nr. 1, S. 13.)

B.1.3. Kraft Artikel 59*bis* § 2 2° der Verfassung in der durch die Verfassungsbestimmung vom 15. Juli 1988 abgeänderten Fassung sind die Gemeinschaftsräte zuständig für das Unterrichtswesen mit Ausnahme der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome, und der Pensionsregelungen.

Aus Artikel 59*bis* der Verfassung schließt der Hof, daß unter Beachtung von Artikel 17 und unter Vorbehalt der drei vorgenannten Ausnahmen die gesamte Angelegenheit des Unterrichtswesens den Gemeinschaften zugewiesen worden ist; diese Zuständigkeit umfaßt unter anderem die Gewährung von Rechtspersönlichkeit und Verwaltungsautonomie an die Gemeinschaftsuniversitäten, und zwar kraft Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

B.1.4. Bei der Gewährung der Rechtsstellung einer dienstbezogen dezentralisierten öffentlich-rechtlichen Anstalt mit voller Rechtspersönlichkeit an die Universität Gent und das Universitätszentrum Antwerpen wollte der Dekretgeber, daß diese Anstalten die Rechte ausüben und die Pflichten erfüllen, welche sich aus ihren eigenen Entscheidungen ergeben. Dies gilt für die Zukunft.

B.1.5. Aus Artikel 45 ergibt sich jedoch, daß diese Universitäten auch in die Rechte und

Pflichten der Flämischen Gemeinschaft eintreten, die früher aus ihren Tätigkeiten entstanden sind, und zwar einschließlich der mit anhängigen und zukünftigen Verfahren verbundenen Rechte und Pflichten.

Durch diese Regelung bezüglich der Rechtsnachfolge wird vom gemeinen Recht und insbesondere von dem in Artikel 1275 des Bürgerlichen Gesetzbuches verankerten Prinzip abgewichen, was die vor dem Inkrafttreten des Sonderdekrets entstandenen Schulden gegenüber an dieser Übertragung überhaupt unbeteiligten Gläubigern betrifft.

Artikel 1275 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt nämlich folgendes:

« Eine Delegation, bei der ein Schuldner dem Gläubiger einen anderen Schuldner anweist, der sich dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, führt nicht zur Schuldumwandlung, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt hat, den Schuldner, der die Delegation vorgenommen hat, von seiner Verpflichtung befreien zu wollen. »

B.1.6. Die Universität Gent und die Flämische Exekutive begründen die abweichende Regel mit dem Hinweis auf die Absicht des Dekretgebers, eine optimale Einführung der autonomen Verwaltungsstrukturen zu ermöglichen. Sie erklären die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Vergangenheit, indem sie darauf hinweisen, daß sich diese Rechte und Pflichten auf das Unterrichtswesen beziehen.

Wenn die Flämische Gemeinschaft dafür zuständig ist, das Unterrichtswesen zu regeln, ist sie grundsätzlich auch dafür zuständig, in dieser Angelegenheit alle Bestimmungen anzunehmen, die sie für erforderlich hält, um ihre Politik richtig durchzuführen.

Daraus ergibt sich, daß die Gemeinschaft in diesem Fall, innerhalb der Grenzen ihres Zuständigkeitsbereichs, in bezug auf die von der Verwaltung im Hinblick auf die Bedürfnisse des Unterrichtswesens abgeschlossenen Verträge eine Bestimmung annehmen kann, die von den gemeinrechtlichen Regeln, die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind, abweicht.

Hinsichtlich der etwaigen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung

B.2.1. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage bezieht sich auf die etwaige Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbotes, indem der vorgenannte Artikel 45 eine Behandlungsungleichheit zwischen Gläubigern schaffen würde, je nachdem, ob die Streitigkeiten über ihre Forderungen vor bzw. nach dem Inkrafttreten dieses Artikels endgültig entschieden worden sind.

Es wird also nicht behauptet, daß die zeitliche Aufeinanderfolge verschiedener Regelungen an sich einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes darstellt.

B.2.2. Der Dekretgeber hat die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung nicht verletzt, indem er in einer Angelegenheit, für die er zuständig ist, und in Anwendung von Artikel 19 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Folgen der Übertragung von bisher der Flämischen Gemeinschaft obliegenden Rechten und Pflichten auf zwei Universitäten bestimmt hat. Eben das Vorhandensein dieser Übertragung vermittelt der bestrittenen Maßnahme eine objektive und angemessene Grundlage. Indem der Dekretgeber die Übertragung Dritten gegenüber entgegenhaltbar gemacht hat, und zwar einschließlich derjenigen, die an Verfahren mit der Flämischen Gemeinschaft beteiligt sind, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zum verfolgten Zweck steht, der nämlich darin besteht, den zwei betroffenen Universitäten sofort Verwaltungsautonomie zu gewähren.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 45 des Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 26. Juni 1991 «betreffende de Universiteit Gent en het Universitair Centrum Antwerpen » (bezüglich der Universität Gent und des Universitätszentrums Antwerpen) verletzt weder die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften noch die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) F. Debaedts